

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 25.01.2010
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0024/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.02.2010	nicht öffentlich
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	18.02.2010	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.03.2010	öffentlich
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich

Thema: Umsetzung der EU- Dienstleistungsrichtlinie

Zum 01.01.2010 war die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DL) in Landesrecht umzusetzen. Grundgedanke dieser Richtlinie ist die Verbesserung von Dienstleistungen für Unternehmen und Betriebe durch Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, Einrichten eines „Einheitlichen Ansprechpartners“, Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von elektronischen Verfahrensabwicklungen.

Die Landesregierung hat hierzu am 16.12.2009 das entsprechende Umsetzungsgesetz erlassen. Mit dieser Informationsvorlage soll über die Auswirkungen der EU-DL auf die Kommunen berichtet werden.

Zunächst ist anzumerken, dass nicht alle Leistungen der EU-DL unterliegen. Sog. "Jedermann-Normen", d.h. Pflichten und Genehmigungsvorbehalte, welche nicht nur den jeweiligen Dienstleister, sondern alle Personen im Einzelfall betreffen, unterfallen nicht der Richtlinie. Von Bedeutung ist dies z.B. für das Baurecht. Da Baugenehmigungen für Jedermann erforderlich sind, fallen sie aus dem Regelwerk heraus.

Einheitlicher Ansprechpartner

Eine der wichtigsten Forderungen der EU-DL ist, dass sich ein potentieller Dienstleistungserbringer an eine zentrale Behörde (sog. Einheitlicher Ansprechpartner = EA) wenden kann, um die für sein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen zu erhalten. Aus Sicht des Interessenten werden somit erhebliche Behördenwege erspart und Verwaltungsverfahren gebündelt.

Von Bedeutung ist der EA sicherlich vorrangig für Unternehmen und Betriebe aus anderen EU-Ländern, jedoch können auch Inländer jederzeit bei ihren Anliegen den EA in Anspruch nehmen.

Für Sachsen-Anhalt ist festgelegt, dass der EA beim Landesverwaltungsamt angesiedelt wird.

Die Kommunen müssen ihrerseits als Verbindungsglied zum EA eine zuständige Stelle innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur bestimmen, welche mit den EA korrespondiert. In Magdeburg wurde hierfür der Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten ausgewählt.

Anträge, welche ab Januar 2010 beim EA eingehen, werden von dort umgehend an die zuständige Stelle weitergeleitet und dort bearbeitet. Zur Kommunikation zwischen EA und zuständiger Stelle wurde von Seiten des Landes eine Management-Datenbank einschließlich elektronischer Poststelle eingerichtet, auf welche dann zuzugreifen ist.

Eine Übernahme der eingehenden Anträge in verwaltungsinterne Datenverarbeitungssysteme, wie dem Gewerberegisterprogramm IKOL, ist derzeit noch nicht möglich. An entsprechenden Verknüpfungsmöglichkeiten soll von Seiten des Landes ab 2010 gearbeitet werden.

Die Datenübernahme und Pflege der Management-Datenbank wird für die Kommune einen Mehraufwand mit sich bringen.

Dabei wird für jedes behördliche Verfahren, bei dem die Zusammenarbeit zwischen EA und Kommune erforderlich wird, von Seiten des Landes ein Betrag von 41 € erstattet.

Da aber derzeit nicht absehbar ist, wie viele Anträge tatsächlich über den EA gestellt werden, sind Gegensteuerungsmaßnahmen, wie personelle Aufstockung, zunächst nicht vorgesehen. Unsererseits wird davon ausgegangen, dass insbesondere in 2010 die Masse der Antragsteller sich auch weiterhin im Direktgang an die zuständige Behörde wenden wird und Anträge über den EA die Ausnahme bleiben. Somit dürfte sich der Mehraufwand in Grenzen halten.

Genehmigungsfiktion

Weiterhin wurde zugunsten der Antragsteller nunmehr eine sog. Genehmigungsfiktion im § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen, wonach ein beantragter Verwaltungsakt (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis u.s.w.) nach Ablauf einer festgesetzten Frist, üblicherweise 3 Monate, kraft Gesetz als erteilt gilt.

Diese Genehmigungsfiktion tritt jedoch nur ein bei Untätigkeit der Behörde. Sofern erforderliche Unterlagen seitens des Antragstellers trotz Aufforderung nicht beigebracht werden, greift die Fiktion nicht.

Normenscreening

Im Vorfeld wurde das gesamte Ortsrecht auf seine Vereinbarkeit mit der EU-DL hin überprüft und in die hierfür vorgesehene Landesdatenbank eingepflegt.

Um diese Vereinbarkeit auch weiterhin zu gewährleisten, müssen auch zukünftig sämtliche neue kommunale Satzungen und Verordnungen entsprechend überprüft und erfasst werden.

BUS- LSA (Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt)

Als Auswirkung der EU-DL muss neben der Einrichtung eines EA auch eine umfassende Informationsbereitstellung erfolgen.

Hierzu hat das Land die Service- Datenbank BUS- LSA ausgebaut.

Enthalten sind darin Informationen zu Verfahren und Formalitäten einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten.

Von kommunaler Seite sind dabei etwa 45 Leistungen erfasst, welche umfassend beschrieben und erläutert sind (z.B. Erteilung einer Gaststättenerlaubnis). Daneben sind die Leistungen der Landesebene sowie anderer Behörden und Kammern aufgelistet.

Von Seiten des Wirtschaftsministeriums wurde eine Projektgruppe geschaffen, welche auch über Januar 2010 hinaus an der Weiterentwicklung und inhaltlichen Verbesserung der BUS-Datensätze arbeitet. Gleichzeitig sind natürlich alle Kommunen gehalten, ihre Informationsangebote selbst regelmäßig auf Aktualität und Korrektheit zu überprüfen.

Weitere Auswirkungen

Von Bedeutung ist auch die im Umsetzungsgesetz enthaltene Änderung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren. Für diejenigen Dienstleistungen, welche der EU-DL unterliegen, dürfen dann zukünftig Gebühren nur noch nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes, nicht mehr jedoch nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung erhoben werden.

Für Gaststättenerlaubnisse beispielsweise spielt also zukünftig nicht mehr die Größe oder Betriebsart eine Rolle, lediglich der Aufwand ist in Anschlag zu bringen. Eine Imbisswirtschaft kann danach gebührentechnisch ebenso teuer werden wie eine Diskothekenerlaubnis.

Abschließend ist festzustellen, dass derzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden kann, ob und in welchem Umfang personelle und verfahrenstechnische Anpassungen erforderlich werden. Ein Fazit dazu wird nach Ablauf des Jahres 2010 möglich sein.

Holger Platz